

RUND UM DEN VEREIN

Informationen für Vereinsmitglieder und solche, die es werden wollen





RUND UM DEN VEREIN

Informationen für Vereinsmitglieder und solche, die es werden wollen



LIEBE MITBÜRGERINNEN UND MITBÜRGER,

Vereine sind eine wichtige Stütze der Gesellschaft. Sie bieten Raum, um gemeinsame Ziele zu erreichen und Geselligkeit zu erleben. Sie sind Orte der Integration insbesondere für Kinder und Jugendliche, geben Struktur und ermöglichen neue Erfahrungen außerhalb des familiären und schulischen Umfeldes.



So stand auch für mich als Jugendlicher das sportliche Engagement im Verein im Vordergrund. Mittlerweile engagiere ich mich mehr in der Brauchtumspflege. Diese Gemeinsamkeit und auch die Förderung unserer Kinder und Jugendlichen war und ist für mich jedoch seit jeher ein wichtiges Anliegen.

Als Jurist weiß ich aber auch, dass Regeln helfen können, die Gemeinschaft zu stärken und auftretende Probleme zu lösen. Deshalb ist es mir wichtig, alle engagierten Bürgerinnen und Bürgern mit dieser Broschüre über das Vereinsrecht zu informieren und Antworten auf wesentlichen Fragen von der Gründung über die Mitgliedschaft bis zur Auflösung eines Vereins zu geben.

Ich hoffe, Sie hiermit bei Ihrer täglichen Vereinsarbeit unterstützen zu können, danke Ihnen für Ihr Engagement und wünsche Ihnen viele schöne Stunden in den Vereinen unserer schönen Heimat Rheinland-Pfalz.

Ihr

Herbert Mertin Minister der Justiz

des Landes Rheinland-Pfalz

Herbert Kerti

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Verbände, Clubs und Initiativen - Was ist ein Verein?	. /
2.	Gesetz und Satzung - Rechtsquellen des Vereins	. 9
3.	Ein Verein entsteht - Gründung und Rechtsfähigkeit	13
4.	Ein Verein lebt - Mitgliedschaft im Verein	15
5.	Schäden entstehen - Haftungsfragen im Vereinsleben	18
6.	Das zentrale Organ des Vereins - Die Mitgliederversammlung	19
7.	Einer für Alle - Der Vorstand	21
8.	Ein Verein löst sich auf - Das Ende des Vereins	25
9.	Zum Amtsgericht auch ohne Streit - Das Vereinsregister	27
10.	Steuern - Einige Hinweise zum Steuerrecht	29
11.	Wenn's rechtlich kritisch wird	31

1. VERBÄNDE, CLUBS UND INITIATIVEN

Was ist ein Verein?

Es war den Menschen seit jeher bewusst, dass man viele Bedürfnisse besser befriedigen oder ein Ziel leichter erreichen kann, wenn man sich mit Gleichgesinnten zusammenschließt. Daher ist die Bildung von Vereinigungen auch nach dem Grundgesetz frei. Lediglich Vereinigungen, deren Zwecke oder deren Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richten, sind verboten.

Um sinnvoll zusammenarbeiten zu können, braucht ein Zusammenschluss mehrerer Menschen eine gewisse **Organisation** für die interne Zusammenarbeit der Mitglieder und für das Auftreten der Vereinigung nach außen. Hierfür stellt unsere Rechtsordnung unter anderem die Form des Vereins zur Verfügung.

Entscheidend für die Gründung eines Vereins ist, dass es sich um einen wenigstens auf gewisse Dauer angelegten freiwilligen Zusammenschluss von Personen handelt, der unter einem einheitlichen Namen einen gemeinsamen Zweck verfolgt, körperschaftlich organisiert ist und unabhängig vom Wechsel der Mitglieder besteht.

Die allermeisten Vereine, mit denen die Bürgerinnen und Bürger in ihrem Leben zu tun haben, sind **rechtsfähige Idealvereine** oder, wie sie in der Umgangsprache genannt werden, **"eingetragene Vereine – e.V."**.

Ihnen gelten die nachfolgenden Ausführungen. Sie können zu jedem gesetzlich zulässigen Zweck gegründet werden, müssen jedoch in das Vereinsregister eingetragen werden. Dadurch erlangen sie eine eigene Rechtspersönlichkeit.

Die Zielsetzung eines eingetragenen Vereins darf nicht auf wirtschaftlichen Gewinn für seine Mitglieder gerichtet sein. In Grenzen ist allerdings eine unternehmerische Nebentätigkeit des Idealvereins möglich, ohne den Status des Vereins als eines nichtwirtschaftlichen Vereins zu gefährden. Voraussetzung hierfür ist, dass die unternehmerische Betätigung des Idealvereins im Vergleich zu seiner ideellen Ausrichtung nur eine untergeordnete Rolle spielt. Ein Verein kann daher ein nichtwirtschaftlicher Verein auch dann sein, wenn er zur Erreichung seiner idealen Ziele unternehmerische Tätigkeiten entfaltet, sofern diese dem nichtwirtschaftlichen Hauptzweck untergeordnet sind. Die Beurteilung dieser Frage obliegt dem Registergericht.

.

2. GESETZ UND SATZUNG

Die Rechtsquellen des Vereinsrechts

Als Teil unserer Gesellschaft sind die Vereine den **allgemeinen rechtlichen Regeln** unterworfen.

Daneben sind zwei Rechtsquellen für den Verein von Bedeutung. Die Satzung und die Regelungen im Bürgerlichen Gesetzbuch.

Die Regelungen im BGB befinden sich in den §§ 21 bis 79 BGB. Diese Vorschriften sind nur teilweise zwingend. Überwiegend gelten sie nur, wenn der Verein selbst keine anderen Regeln getroffen hat. Das Gesetz lässt also den Vereinen, vor allem bei der Ausgestaltung der Beziehungen zu den Mitgliedern und bei der inneren Organisation, einen sehr großen Freiraum, der es ihnen ermöglicht, eine ihren Bedürfnissen angepasste Lösung zu finden.

Daher kommt der Satzung des Vereins eine besondere Bedeutung zu. Deshalb sollte sie auch sehr sorgfältig ausgearbeitet und auf die Bedürfnisse des jeweiligen Vereins zugeschnitten sein. Oft wird es sich empfehlen, bei der Abfassung eine rechtskundige Person (z.B. eine Rechtsanwältin bzw. einen Rechtsanwalt oder eine Notarin bzw. einen Notar) zurate zu ziehen.

Auf den Internetseiten einiger Amtsgerichte finden Sie unter der Rubrik "Service & Information" und dort unter "Vereinregister" Hinweise und Vordrucke für Mitteilungen an das Registergericht, sowie Merkblätter für die Gründung eines Vereins und Mustersatzungen.

Das Bürgerliche Gesetzbuch stellt an die Satzung nur wenige Anforderungen:

Die Satzung muss zwingend angeben:

- · den Zweck,
- den Namen,
- den Sitz des Vereins und
- eine Aussage darüber, dass der Verein eingetragen werden soll.

Beispiel: 'Kegelklub "Alle Neune" e.V. in Worms zur Pflege und Förderung des Kegelspiels'. Der Name muss sich von anderen in derselben Gemeinde eingetragenen Vereinen deutlich unterscheiden.

Will ein Verein die mit der Verfolgung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke verbundenen **steuerlichen Vorteile** in Anspruch nehmen, so muss er auch die Zielsetzung seiner Arbeit in der Satzung verankern. Weitere Informationen hierzu enthalten die Hinweise zum Steuerrecht in Abschnitt 9.

Die Vereinssatzung soll Bestimmungen enthalten über:

- · den Eintritt und Austritt der Mitglieder,
- · die von den Mitgliedern etwa zu leistenden Beiträge,
- die Voraussetzungen, unter denen die Mitgliederversammlung einzuberufen ist,
- über die Form der Einberufung der Mitgliederversammlung,
- die Bildung des Vorstandes.

Ohne diese Angaben kann das Registergericht den Verein nicht eintragen.

Die Satzung kann schließlich zahlreiche weitere Regelungen treffen, die im Einzelfall zweckmäßig erscheinen. Sie kann z.B. zusätzliche Rechte und Pflichten der Mitglieder oder die Zugehörigkeit des Vereins zu einem übergeordneten Verband (etwa dem Deutschen Fußballbund) vorsehen. Häufig werden auch verschiedene Arten von Mitgliedschaften mit unterschiedlichen Rechten und Pflichten begründet (z.B. aktive Mitglieder, passive Mitglieder und Ehrenmitglieder).

Nicht selten werden in der Satzung die Befugnisse der verschiedenen Vereinsorgane (Vorstand, Mitgliederversammlung) abgegrenzt oder zusätzliche Organe (etwa Beiräte oder Ausschüsse mit bestimmten Aufgaben) geschaffen oder Einzelheiten zur Willensbildung in der Mitgliederversammlung geregelt (z.B. qualifizierte Abstimmungsmehrheiten für bestimmte Beschlüsse).

Neben der Satzung gibt es vor allem bei großen Vereinen oft weitere vereinsinterne Vorschriften, die auf der Grundlage der Satzung erlassen worden sind, z.B. Geschäftsordnungen oder Vereinsordnungen. Welche Vorschriften zur Satzung im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs gehören, lässt sich nur anhand des Vereinsregisters feststellen.

Die Satzung kann nachträglich geändert werden, es sei denn, sie schließt es selbst aus. Das Gesetz verlangt hierfür allerdings einen Beschluss der Mitgliederversammlung, der mit mindestens einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen gefasst worden sein muss. Eine abweichende Regelung in der Satzung ist möglich. Die Satzungsänderung wird erst mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister wirksam. Wird mit der Satzungsänderung auch der Vereinszweck geändert, müssen alle Mitglieder zustimmen.

Treten im Vereinsleben Zweifel auf, sollte man stets zunächst die Satzung zurate ziehen. Nur wenn diese keine Regelungen zu dem fraglichen Punkt trifft, greifen ergänzend die einschlägigen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches ein. Fälle, in denen die Satzung gegen zwingende Rechtsvorschriften verstößt und deshalb insoweit unwirksam ist, werden selten sein, wenn der Verein erst einmal eingetragen ist.

3. EIN VEREIN ENTSTEHT

Gründung und Rechtsfähigkeit

Soll ein neuer Verein gegründet werden, so müssen sich die beteiligten Gründungsmitglieder zunächst darüber einigen, dass ein Verein mit einer bestimmten Satzung entstehen soll (Gründungsakt). Für den rechtsfähigen Idealverein verlangt das Gesetz die Mitwirkung von mindestens sieben Gründungsmitgliedern (§ 56 BGB):

- Auch juristische Personen, etwa andere Vereine, können Gründungsmitglieder sein. Allerdings müssen die für sie Handelnden dem Registergericht ihre Vertretungsbefugnis nachweisen.
- Bei minderjährigen Gründungsmitgliedern ist die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters erforderlich, wenn dem Mitglied

 wie meist – vermögensrechtliche Verpflichtungen gegenüber dem Verein entstehen.

Die Gründung ist dem örtlich zuständigen Finanzamt mitzuteilen.

Anschließend ist der Verein von den zur Vertretung berechtigten Vorstandsmitgliedern beim Registergericht anzumelden. Welche Vorstandsmitglieder den Verein wirksam anmelden können, bestimmt sich dann nach den für den Vorstand geltenden Vertretungsregelungen. Gilt für den Vorstand das Prinzip der Gesamtvertretung, können nur alle Vorstandsmitglieder gemeinsam die dem Verein obliegenden Anmeldungen erklären. Haben Vorstandsmitglieder umfassende Einzelvertretungsmacht, so kann jedes Vorstandsmitglied die Anmeldungen auch alleine wirksam für den Verein vornehmen.

Mit dem Gesetz zur Erleichterung elektronischer Anmeldungen zum Vereinsregister und anderer vereinsrechtlicher Änderungen vom 24. September 2009 wurden die Voraussetzungen zur Zulassung elektronischer Anmeldungen zu den Vereinsregistern geschaffen. Danach ist eine elektronische Anmeldung an allen rheinland-pfälzischen Gerichten möglich. Weitere Informationen hierzu finden sich unter http://www.erv.justiz.rlp.de/.

Zur Anmeldung sind beim Vereinsregister einzureichen:

- · ein Anmeldungsschreiben,
- eine Abschrift der Satzung und der Urkunden über die Bestellung des Vorstandes.

Das Anmeldungsschreiben soll Folgendes enthalten:

- die Anmeldung des gegründeten Vereins zur Eintragung ins Vereinsregister,
- Namen, Geburtsdaten und Anschriften der gewählten Vorstandsmitglieder und
- die öffentlich beglaubigten Unterschriften der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder.

Mit der Eintragung in das Vereinsregister erlangt der Verein Rechtsfähigkeit. Er kann z.B. Verträge abschließen, im Grundbuch als Eigentümer oder Berechtigter eingetragen werden, vor Gericht klagen und verklagt werden, Darlehen aufnehmen oder Mitarbeiter einstellen. Aus solchen Rechtsgeschäften wird nur der (rechtsfähige) Verein selbst berechtigt und verpflichtet, nicht seine Mitglieder.

Für die Schulden und sonstigen Verbindlichkeiten haftet nur das Vereinsvermögen. Die Rechtsfähigkeit stellt daher für den Verein und seine Mitglieder einen wichtigen Vorteil dar.

4. EIN VEREIN LEBT

Mitgliedschaft im Verein

Über die Mitgliedschaft im Verein enthält das Gesetz nur wenige Bestimmungen. Es verlangt aber, dass die Satzung Bestimmungen über den Eintritt und Austritt der Mitglieder sowie über die von den Mitgliedern zu leistenden Beiträge trifft.

Der Beitritt zu einem Verein stellt sozusagen einen Vertrag zwischen dem Beitrittswilligen und dem Verein dar, in dem sich der Eintretende den geltenden Vereinsregeln unterwirft und dafür die mit der Mitgliedschaft entstehenden Rechte erwirbt. Der Beitritt Minderjähriger bedarf regelmäßig der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, weil der Beitritt nicht nur rechtliche Vorteile bringt, sondern auch Verpflichtungen, wie z.B. die Zahlung des Mietgliedsbeitrages.

Der Verein kann festlegen, dass Bewerber bestimmte Voraussetzungen für die Aufnahme erfüllen müssen. Z.B. kann ein Feministinnenclub bestimmen, dass nur weibliche Mitglieder aufgenommen werden, ein Verein zur Förderung des Berufsmusikantentums kann den Beitritt auf Berufsmusiker beschränken. Häufig sieht die Satzung auch vor, dass für den Beitritt nicht die Abgabe der Beitrittserklärung allein genügt, sondern dass ein bestimmtes Vereinsorgan die Entscheidung über die Aufnahme treffen soll. Schon aus Beweisgründen ist für die Beitrittserklärung zweckmäßigerweise die Schriftform vorzusehen.

Nicht selten entsteht Streit, ob ein Verein einen Bewerber, der an sich die satzungsmäßigen Voraussetzungen erfüllt, ablehnen kann. Im Grundsatz hat niemand einen **Anspruch auf Aufnahme**. Die Satzung kann allerdings einen solchen Anspruch vorsehen. Ein Anspruch auf Aufnahme

besteht auch, wenn der Verein eine Monopolstellung besitzt. Das ist etwa bei Wirtschaftsverbänden und Berufsvereinigungen der Fall, deren Mitgliedschaft für das wirtschaftliche Fortkommen der Beitrittswilligen von wesentlicher Bedeutung ist. Auch die großen Sportverbände, z.B. der Deutsche Fußballbund, haben in dem von ihnen abgedeckten Bereich praktisch eine Monopolstellung und können deshalb die Aufnahme nicht nach Belieben verweigern.

Die Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen soll in der Satzung verankert sein. Dort können auch die Höhe des Beitrags, die Zahlungsweise (z.B. monatlich oder jährlich) und die Fälligkeit festgelegt werden. Zweckmäßigerweise sollte dies allerdings in einer besonderen Vereinsordnung geschehen, damit eine Anpassung der Beitragsregelung ohne Satzungsänderung vorgenommen werden kann. Die Satzung muss hierzu ermächtigen. Eine rückwirkende Erhöhung der Beiträge für abgelaufene Wirtschaftsjahre ist unzulässig. Auch einmalige Umlagen können nur verlangt werden, wenn die Satzung es zulässt.

Die **weiteren Rechte und Pflichten** der Mitglieder ergeben sich regelmäßig aus der Satzung.

Erwähnenswert sind:

- · das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung,
- das Recht, Anlagen des Vereins (etwa eine Turnhalle) zu benutzen, an Vereinsveranstaltungen (Kursen, Seminaren etc.) teilzunehmen oder
- das Recht, andere Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen (z.B. die Rechtsberatung bei einem Mieter- oder Grundbesitzerverein oder einer Gewerkschaft).

Die Satzung kann vorsehen, dass wegen satzungswidrigen oder vereinsschädigenden Verhaltens Vereinsstrafen bis zum Ausschluss (siehe unten) aus dem Verein verhängt werden können. Sie kann ferner für Streitigkeiten zwischen dem Verein und einem Vereinsmitglied oder zwischen Vereinsmitgliedern, soweit sie sich aus dem Mitgliedschaftsverhältnis ergeben, ein vereinsinternes Schiedsgerichtsverfahren vorschreiben. Das Mitglied kann zwar gegen die Verhängung solcher Vereinsstrafen oder gegen Entscheidungen des Schiedsgerichts das Gericht anrufen. Dieses kann die Entscheidung des Schiedsgerichts aber nur eingeschränkt überprüfen.

Das Recht zum Austritt aus dem Verein ist durch das Gesetz gewährleistet und kann auch durch die Satzung nicht ausgeschlossen werden. Die Satzung soll aber Bestimmungen darüber treffen, wie sich der Austritt vollzieht. Regelmäßig wird eine Austrittserklärung gefordert. Dabei kann die Satzung formale Voraussetzungen, z.B. die Schriftform vorsehen und bestimmen, dass der Austritt nur zu bestimmten Zeitpunkten, etwa zum Ende eines Geschäftsjahres, und unter Einhaltung bestimmter Kündigungsfristen zulässig sein soll. Eine Bindung des Mitglieds an den Verein für mehr als zwei Jahre ist jedoch nicht zulässig. Ein Austritt aus wichtigem Grund ist stets möglich. Allerdings werden bei der Beurteilung, ob ein wichtiger Grund vorliegt, strenge Maßstäbe angelegt.

Von besonderer Bedeutung sind die Regelungen über den Ausschluss von Mitgliedern. Ein solcher Ausschluss ist insbesondere zulässig, wenn die Satzung dies ausdrücklich vorsieht. Dabei sollte die Satzung angeben, unter welchen Voraussetzungen ein Mitglied ausgeschlossen werden kann, etwa bei vereinsschädigendem Verhalten, und wer für die Entscheidung über den Ausschluss zuständig ist.

Bei mitgliederstarken Vereinen finden sich oft Regelungen, die für bestimmte einfach gelagerte Sachverhalte (etwa die Nichtzahlung des Vereinsbeitrags trotz mehrfacher Mahnung) eine Streichung aus der Mitgliederliste und damit eine Beendigung der Mitgliedschaft vorsehen.

5. SCHÄDEN ENTSTEHEN

Haftungsfragen im Vereinsleben

Fehler und daraus entstehende Schäden können nie ganz vermieden werden. Deswegen ist es wichtig zu wissen, für welche Schäden der Verein bzw. seine Funktionsträger und Mitglieder haften.

Der Verein haftet zunächst für alle Handlungen des Vereinsvorstandes, seiner Funktionsträger und Bediensteten, die in sachlichem Zusammenhang zu ihrem Aufgabenbereich stehen. Die Haftung besteht dabei gegenüber Vereinsmitgliedern und außenstehenden Dritten.

Auch wenn der Verein für den entstandenen Schaden haftet, ist damit jedoch die Haftung der tatsächlich handelnden Personen nicht ausgeschlossen, sondern beide haften normalerweise nebeneinander. Die Haftungsverteilung zwischen dem Verein und dem Schädiger hängt dann von den Umständen des Einzelfalls ab.

Besondere Bestimmungen enthält das gesetzliche Vereinsrecht des BGB zum Schutz der ehrenamtlich Engagierten. Der Vorstand eines Vereins oder auch die Vereinsmitglieder, die unentgeltlich oder gegen eine Vergütung von nicht mehr als 840,- EUR jährlich tätig sind, können bei (einfacher) Fahrlässigkeit verlangen, dass der Verein den Schaden alleine trägt.

Um die Haftungsprobleme zu vermeiden, kann sich der Abschluss einer Haftpflichtversicherung für den Verein anbieten.

6. DAS ZENTRALE ORGAN DES VEREINS

Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung bietet den Mitgliedern die Möglichkeit, auf die Führung und die Tätigkeit des Vereins Einfluss zu nehmen. Das Gesetz sieht sie als zentrales Organ an, das durch Beschlüsse die Angelegenheiten des Vereins ordnet, soweit nicht der Vorstand oder andere Vereinsorgane zuständig sind.

In der Regel legt die Mitgliederversammlung die Grundlinien der Vereinspolitik fest, sie wählt den Vorstand und befindet über dessen Entlassung, sie beschließt über die Mitgliedsbeiträge, den Vereinshaushalt, Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung richtet sich nach der Satzung. In der Regel ist die Versammlung mindestens einmal jährlich einzuberufen. Nach dem Gesetz muss sie einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins dies fordert oder (bei Fehlen einer anderweitigen Regelung in der Satzung) ein Zehntel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Die Satzung legt auch fest, wer die Versammlung einzuberufen hat (in der Regel der Vorstand) und in welcher Form sie einzuberufen ist (z.B. durch Anschreiben an die Mitglieder, Bekanntmachung in einer Tageszeitung, in der Vereinszeitung oder durch Aushang in den Räumlichkeiten des Vereins). Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist die Tagesordnung mitzuteilen, damit jedes Mitglied erfährt, über welche Themen beraten und welche Beschlüsse gefasst werden sollen. Bei der Einladung zur Mitgliederversammlung muss eine angemessene Einberufungsfrist eingehalten

werden, damit die Mitglieder an der Versammlung teilnehmen und sich ordnungsgemäß darauf vorbereiten können. Welche Frist angemessen ist, richtet sich nach den Mitgliedern des Vereins und ihren Lebensumständen: Bei kleineren, lokal tätigen Vereinen kann die Frist kürzer sein als bei Großvereinen, deren Mitglieder weiter vom Versammlungsort entfernt wohnen.

Nach der Satzung richtet sich auch,

- wer die Mitgliederversammlung zu leiten hat (fehlt eine entsprechende Bestimmung, ist dies grundsätzlich Aufgabe des Vorstands; die Mitgliederversammlung kann aber auch eine Person wählen, die die Versammlung leitet),
- mit welchen Mehrheiten die Beschlüsse zu fassen sind (fehlt eine Festlegung, so genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; zu Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit erforderlich; eine Änderung des Vereinszwecks muss einstimmig beschlossen werden),
- ob und in welcher Form die Beschlüsse der Versammlung zu protokollieren sind (meist ist es schon aus Beweisgründen zweckmäßig, ein Protokoll zu führen, in dem der Ablauf der Versammlung und deren Beschlüsse festgehalten sind).

Häufig sind die Einzelheiten des Versammlungsablaufs auch in einer **Geschäftsordnung** detailliert geregelt.

Auch ohne eine entsprechende Regelung in der Satzung kann jeder Verein hybride Mitgliederversammlungen durchführen, d.h. die Teilnehmenden können selbst entscheiden, ob sie digital oder vor Ort teilnehmen. Die Einladung zu einer hybriden Veranstaltung muss dabei aufzeigen, wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.

Neben hybriden Versammlungen sind auch rein virtuelle Versammlungen möglich, allerdings nur, wenn die Mitglieder des betroffenen Organs dies durch Beschluss vorsehen. Eine Aufnahme in der Satzung ist hingegen nicht erforderlich. Für den Beschluss reicht die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen aus. Im Unterschied zur hybriden Versammlung müssen dann alle Teilnehmer virtuell teilnehmen.

Auch der Vereinsvorstand kann seine Sitzungen hybrid abhalten. Für rein virtuelle Sitzungen ist ein Beschluss des Vereinsvorstandes erforderlich.

Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind durch den Vorstand oder das durch die Satzung sonst bestimmte geschäftsführende Vereinsorgan auszuführen.

7. EINER FÜR ALLE

Der Vorstand

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, ihm obliegt nach dem Gesetz zwingend die Vertretung des Vereins gegenüber Dritten, z.B. der Abschluss von Verträgen, die Einstellung von Mitarbeitern oder auch die Abgabe von Erklärungen gegenüber Behörden.

Vorstand im Sinne des Gesetzes sind nur Personen, die zur Vertretung befugt sind. Besteht der Vorstand nur aus einer Person, so ist dieses Vorstandsmitglied zur Einzelvertretung des Vereins berechtigt. Handelt es sich um einen "Mehrpersonenvorstand" und trifft die Satzung keine Regelung über die Art der Vertretung, wird der Verein wirksam durch die Mehrheit der Vorstandsmitglieder vertreten. Da dies im täglichen Rechtsverkehr häufig unpraktikabel ist, empfiehlt sich insoweit eine Regelung in der Satzung.

Typische Vertretungsregelungen sind etwa:

- Jedes Vorstandsmitglied vertritt einzeln.
- Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten.
- Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein einzeln, im Übrigen wird der Verein durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten.
- Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich, darunter 1. oder 2. Vorsitzender, vertreten.

Ist eine Willenserklärung gegenüber dem Verein abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Mitglied des Vorstands.

Die **Zusammensetzung** des Vorstands wird durch die Satzung geregelt. Meist ist ein mehrgliedriger Vorstand, bestehend aus Vorsitzendem, Kassenwart, Schriftführer, etc., vorgesehen.

Die **Bestellung** zum Vorstand kann in der Satzung an bestimmte persönliche Voraussetzungen, etwa ein Mindestalter oder die Vereinszugehörigkeit, gebunden sein. Die Satzung legt auch fest, wie, durch wen und für welchen Zeitraum der Vorstand bestellt wird. Im Zweifelsfall wird er durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Bestellung setzt voraus, dass der oder die Gewählte einverstanden ist, also die Wahl annimmt. Niemand kann gegen seinen Willen Vereinsvorstand werden.

Die Satzung kann vorsehen, dass der Vorstand in der Vertretung des Vereins beschränkt ist. So kann etwa geregelt werden, dass er für Geschäfte größeren Umfangs die Zustimmung weiterer Vereinsorgane (z.B. des Kuratoriums) benötigt. Beschränkungen der Vertretungsmacht sind allerdings Dritten gegenüber nur wirksam, wenn sie in das Vereinsregister eingetragen sind.

Ansonsten werden die Handlungen des Vorstands in Vertretung des Vereins dem Verein zugerechnet und binden den Verein. Ihn treffen die aus einem abgeschlossenen Vertrag entstehenden Verpflichtungen, ihm stehen aber auch die Rechte aus dem Vertrag zu.

Verletzen die Vorstandsmitglieder ihre Pflichten und entsteht dem Verein daraus ein Schaden, so sind sie dem Verein (nicht aber den einzelnen Vereinsmitgliedern) grundsätzlich zum Ersatz des Schadens verpflichtet. Vorstandsmiglieder, die unentgeltlich oder gegen ein geringfügiges Honorar von maximal 840,- Euro jährlich tätig sind, haften jedoch nur für grob fahrlässige und vorsätzliche Pflichtverletzungen.

Schädigt ein Vorstandsmitglied oder auch ein anderes Vereinsmitglied, das Aufgaben für den Verein wahrnimmt, nicht den Verein oder dessen Mitglieder, sondern einen Dritten, wird die Haftung gegenüber dem Dritten nicht beschränkt. Allerdings hat der Verein das Vorstands- oder Vereinsmitglied von der Haftung gegenüber dem Dritten freizustellen, wenn nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt wurde, sie für ihre Tätigkeit keine Vergütung erhalten, die einen Betrag in Höhe von 840,- Euro übersteigt und sie die ihnen satzungsmäßig übertragenen Vereinsaufgaben übernommen haben.

Der Vorstand hat im Interesse des Vereins und seiner Gläubiger auf die Erhaltung des zur Befriedigung der Gläubiger erforderlichen Vereinsvermögens zu achten. Er ist sowohl gegenüber den Gläubigern als auch gegenüber dem Verein verpflichtet, bei Zahlungsunfähigkeit oder bei Überschuldung des Vereins die Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu beantragen. Wird die Stellung des Antrags verzögert, so sind die Vorstandsmitglieder, denen ein Verschulden zur Last fällt, den Gläubigern für den daraus entstandenen Schaden verantwortlich; sie haften als Gesamtschuldner.

Der Vorstand steht nur in einem Rechtsverhältnis zum Verein, nicht zu den einzelnen Vereinsmitgliedern. Ein Entgelt für seine Tätigkeit erhält er nur, wenn dies in der Satzung ausdrücklich vorgesehen ist. Er kann aber Ersatz der tatsächlichen Aufwendungen verlangen, die ihm bei seiner Tätigkeit für den Verein entstehen.

Ist beabsichtigt, Mitgliedern des Vorstandes pauschale Vergütungen zur Abgeltung für Zeit- oder Arbeitsaufwand zu zahlen, muss dies ausdrücklich in die Satzung aufgenommen werden. Falls ein steuerbegünstigter Verein ohne entsprechende ausdrückliche satzungsmäßige Regelung dennoch Tätigkeitsvergütungen zahlt, kann dies zum Verlust der Steuerbegünstigung führen. Nicht betroffen hiervon sind Zahlungen, die tatsächlich entstandene Auslagen ersetzen. Das gilt auch dann, wenn Auslagenersatz pauschal geleistet wird und die Zahlung den tatsächlichen Aufwand offensichtlich nicht übersteigt. Für diesen Fall bedarf es keiner ausdrücklichen Satzungsregelung.

Der Vorstand hat über seine Tätigkeit Auskunft zu geben und Rechenschaft abzulegen. Gegenstände, die er im Rahmen seiner Geschäftsführung erlangt, hat er an den Verein herauszugeben. Dies gilt vor allem auch für Akten oder Dokumente aus seiner Tätigkeit als Vorstand. Verletzt er schuldhaft seine Verpflichtungen, so macht er sich gegenüber dem Verein schadenersatzpflichtig.

Nach dem Gesetz kann die Vorstandsbestellung jederzeit widerrufen werden. Zuständig hierfür ist immer das Organ, das den Vorstand auch bestellt, in der Regel also die Mitgliederversammlung. Die Satzung kann allerdings vorsehen, dass der Widerruf an bestimmte Voraussetzungen gebunden ist, z.B. an einen wichtigen Grund für eine grobe Pflichtverletzung oder die Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung. Ein entsprechender Beschluss der Mitgliederversammlung wird erst mit der Mitteilung der Widerrufserklärung an das betroffene Vorstandsmitglied wirksam.

Im Übrigen **endet das Vorstandsamt** mit Ablauf der in der Satzung vorgesehenen Amtszeit oder mit dem Ende des Zeitraums, für den der Vorstand bestellt wurde. Ist danach kein vertretungsberechtigtes Mitglied des Vorstands mehr vorhanden, hat das Registergericht in dringenden Fällen auf Antrag einen Notvorstand zu bestellen. Um für solche Fälle Vorsorge zu treffen, empfiehlt es sich, in der Satzung das Verbleiben des gewählten Vorstands im Amt bis zur Neuwahl festzulegen.

8. EIN VEREIN LÖST SICH AUF

Das Ende des Vereins

Es gibt Vereine, die weit über 100 Jahre alt sind. Es sind aber auch viele **Gründe** denkbar, die zur Auflösung eines Vereins führen können, etwa weil der Zweck des Vereins (z.B. eine Bürgerinitiative) erfüllt ist, oder weil sich nicht mehr genügend Leute finden, die an der Tätigkeit des Vereins interessiert sind.

Erwähnenswert sind

- die Auflösung durch Beschluss der Mitgliederversammlung,
- die Auflösung durch in der Satzung vorgesehene Umstände, etwa durch Ablauf der für das Bestehen des Vereins vorgesehenen Zeit,
- die Auflösung durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens,
- die Auflösung durch Wegfall sämtlicher Mitglieder.

Daneben können Vereine ohne Abwicklung durch die Verschmelzung mit einem anderen Verein umgewandelt werden (Umwandlungsgesetz vom 28.10.1994). Hierbei stellen sich häufig komplexe rechtliche und steuerrechtliche Fragestellungen, so dass sich die Beratung durch einen Rechtsanwälte, Notare oder Steuerberater empfiehlt.

Die gleiche Wirkung wie die Auflösung hat beim eingetragenen Verein die **Entziehung der Rechtsfähigkeit**. Einem eingetragenen Verein ist z.B. die Rechtsfähigkeit zu entziehen, wenn er weniger als drei Mitglieder hat.

Alle diese Ereignisse sind in das Vereinsregister einzutragen.

Mit der Auflösung oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit fällt das Vereinsvermögen an die sogenannten Anfallberechtigten. Das sind in erster Linie die in der Satzung bestimmten Personen, sonst in der Regel die letzten Mitglieder des Vereins oder der Fiskus.

Das heißt aber nicht, dass diese Personen sofort über das Vermögen verfügen könnten. Meist ist zunächst eine sogenannte Liquidation durchzuführen. Die laufenden Geschäfte des Vereins werden beendet, z.B. ein Mietvertrag gekündigt. Die Verbindlichkeiten, etwa aus Kreditverträgen oder Arbeitsverhältnissen, werden berichtigt, etwaige Forderungen eingezogen. Die Liquidation übernehmen dabei – soweit sich aus der Satzung nicht etwas anderes ergibt – die bisherigen Vorstandsmitglieder. Soweit keine ausdrücklichen Regelungen getroffen wurden, sind die bisherigen Vorstände als Liquidatoren nur zur gemeinschaftlichen Vertretung befugt.

Das verbleibende Vereinsvermögen wird in Geld umgesetzt und den Anfallberechtigten überantwortet. Vereine, die nicht nur unerhebliche Vermögenswerte besitzen, bestimmen meist in der Satzung die Person des Anfallberechtigten.

Bei der Auflösung des Vereins durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens tritt an die Stelle der Liquidation das gesetzliche Insolvenzverfahren.

ZUM AMTSGERICHT, AUCH OHNE STREIT

Das Vereinsregister

Das Gesetz bestimmt, dass bestimmte Vorgänge und Tatsachen, die sich auf den Verein beziehen, im Vereinsregister vermerkt werden. Einzutragen sind vor allem der Name und der Sitz des Vereins, der Vorstand des Vereins, etwaige besondere Regelungen zur Vertretung des Vereins und die Auflösung des Vereins. Darüber hinaus sind alle Satzungsänderungen und Änderungen des Vorstands zum Register anzumelden.

Das Vereinsregister wird bei dem **Amtsgericht** geführt, in dessen Bezirk der Verein seinen Sitz hat.

Durch die Eintragung in das Register unterwirft sich der Verein einer begrenzten öffentlichen Kontrolle. Dies ist der Preis für die Rechtsfähigkeit, die mit der Eintragung verbunden ist. Das Gericht kann und darf Anmeldungen allerdings nur in engen Grenzen überprüfen. Die Eintragung in das Register bietet deshalb keine Gewähr dafür, dass die eingetragene Tatsache auch rechtlich "in Ordnung" ist. So hat das Registergericht z.B. Satzungsbestimmungen nur auf ihre Vereinbarkeit mit Gesetz und Satzung, nicht jedoch unter jedem Gesichtspunkt auf ihre Rechtswirksamkeit zu überprüfen. Es befasst sich auch nicht mit der Zweckmäßigkeit von Satzungsregelungen.

Eine wesentliche Aufgabe des Registers ist es, die für den Rechtsverkehr bedeutsamen Tatsachen und rechtlichen Verhältnisse des Vereins Außenstehenden zugänglich zu machen und dadurch die Sicherheit des Rechtsverkehrs zu erhöhen. Deshalb sind in das Register vor allem

solche Umstände einzutragen, die für die Rechtsbeziehungen des Vereins mit Dritten bedeutsam sind, etwa der Vorstand und die Einzelheiten seiner Vertretungsberechtigung.

Jedermann kann das Register sowie die vom Verein eingereichten Schriftstücke einsehen und Abschriften davon verlangen; ein berechtigtes Interesse braucht er dafür nicht nachzuweisen. Auch wenn keine Gewähr dafür besteht, dass die Eintragungen in das Vereinsregister immer richtig sind, so besteht doch eine Vermutung für die Richtigkeit.

Darüber hinaus kann ein Dritter sich dem Verein gegenüber darauf berufen, dass ein im Register eingetragener Vorstand noch im Amt ist und daher rechtswirksam für den Verein gehandelt hat. Vorstandsänderungen sollten deshalb immer so rasch wie möglich zum Vereinsregister angemeldet werden. Manche Vorgänge entfalten schließlich ihre Rechtswirkung erst mit der Eintragung in das Register. Das gilt vor allem für Satzungsänderungen.

Zu **Anmeldungen zum Vereinsregister** ist der Vorstand verpflichtet. Dies sind:

- die Anmeldung des Vereins zum Vereinsregister zur Erlangung der Rechtsfähigkeit (Ersteintragung),
- · die Anmeldung von Satzungs- und Vorstandsänderungen sowie
- die Einreichung einer Bescheinigung über die Zahl der Vereinsmitglieder auf Verlangen des Registergerichts.

Die Anmeldungen sind mittels öffentlich beglaubigter Erklärung abzugeben. Für die öffentlichen Beglaubigungen sind in Rheinland-Pfalz neben den Notarinnen und Notaren auch die Ortsbürgermeister und Ortsvorsteher, die Verbandsgemeindeverwaltungen, die Gemeindeverwaltungen die Stadt- und Kreisverwaltungen zuständig.

10. STEUERN

Einige Hinweise zum Steuerrecht

Der Verein ist ab dem Tag seiner Gründung ein "Steuersubjekt" und unterliegt den verschiedenen Besteuerungsarten. Deshalb ist die Vereinsgründung auch dem für den Vereinssitz zuständigen Finanzamt mitzuteilen. Das Steuerrecht räumt den Vereinen allerdings unter bestimmten Voraussetzungen steuerliche **Vergünstigungen** ein, wenn sie einen steuerbegünstigten Zweck verfolgen. Das gilt vor allem, wenn die Vereine ausschließlich, unmittelbar und selbstlos

- in gemeinnütziger Weise die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet f\u00f6rdern,
- in mildtätiger Weise hilfsbedürftige oder minderbemittelte Personen unterstützen oder
- mit kirchlicher T\u00e4tigkeit die Religionsgemeinschaften des \u00f6fentlichen Rechts f\u00f6rdern wollen.

Voraussetzung ist eine Anerkennung als **steuerbegünstigter Verein** durch die Steuerbehörden. Dabei achtet das Finanzamt zunächst darauf, ob der Wortlaut der Satzung die formellen Voraussetzungen für eine Steuerbegünstigung erfüllt. Es empfiehlt sich hierbei, schon den Entwurf der Satzung mit dem zuständigen Finanzamt abzusprechen, damit spätere Satzungsänderungen vermieden werden. Anlage 1 (zu § 60) der Abgabenordnung enthält eine Mustersatzung, die für alle Vereine verbindlich alle Bestimmungen festlegt, die zur Erlangung der Steuerbegünstigung erforderlich sind. Weitere Erläuterungen enthält der Anwendungserlass zur Abgabenordnung. Dort finden sich Hinweise zum Gemeinnützigkeitsrecht sowie zu den Anforderungen an die Satzung.

Schließlich muss die tatsächliche Geschäftsführung in Einklang mit den satzungsmäßigen Vorgaben stehen und sich im Rahmen der allgemeinen Rechtsordnung bewegen, wozu u.a. auch die Beachtung der Steuergesetze gehört.

Der Verein, der einen gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zweck verfolgt, eine formell ordnungsgemäße Satzung hat und dessen tatsächliche Geschäftsführung das ganze Jahr über in allen Punkten von der Satzung gedeckt ist, hat einen Rechtsanspruch auf Gewährung der Steuerbegünstigung für dieses Jahr.

Umfangreiche Hinweise enthält die Informationsschrift des Ministeriums der Finanzen aus der Reihe STEUERTIPP – Gemeinnützige Vereine (aktuell: 10. Auflage 2019), abrufbar unter www.fm.rlp.de/de/service/broschuereninfomaterial/.

11. WENN'S RECHTLICH KRITISCH WIRD

Die Rechtsfragen, die im Leben eines Vereins auftreten können, sind vielfältig und zuweilen sehr kompliziert. In wichtigen Zweifelsfällen empfiehlt es sich deshalb, **rechtskundigen Rat**, etwa bei einer Rechtsanwältin bzw. einem Rechtsanwalt oder bei einer Notarin bzw. einem Notar einzuholen. Auch die übergeordneten Verbände können im Einzelfall oft sachkundig helfen. Soweit es sich um Eintragungen in das Vereinsregister handelt, kann unter Umständen auch eine Kontaktaufnahme mit dem Registergericht bei dem örtlich zuständigen Amtsgericht sinnvoll sein.

NOTIZEN

NOTIZEN



Herausgeber:

Ministerium der Justiz Ernst-Ludwig-Straße 3

55116 Mainz

Telefon: 06131 16-4897 Telefax: 06131 16-4944

E-Mail: pressestelle@jm.rlp.de

Internet: www.jm.rlp.de

Druck:

Druckerei der Justizvollzugs- und Sicherungsverwahrungsanstalt Diez Limburger Straße 122 65582 Diez

Stand: April 2023

